

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Es gingen **21 Stellungnahmen** zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 19 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen. Auch die 2 verspätet eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am
Gemeinde Hoisdorf	16. April 2019
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle	23. April 2019
Deutsche Telekom Technik GmbH	23. April 2019
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24. April 2019
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Niederlassung Lübeck	30. April 2019
Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 332	30. April 2019
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	7. Mai 2019
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde	9. Mai 2019
Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS)	9. Mai 2019
BUND und NABU-Landesverband SH e. V.	13. Mai 2019
Deutsche Telekom Technik GmbH	13. Mai 2019
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht	13. Mai 2019
Handwerkskammer Lübeck	16. Mai 2019
Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR	20. Mai 2019
Schleswig-Holstein Netz AG – Leistungsauskunft Nr. 340884	21. Mai 2019

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg	21. Mai 2019
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	21. Mai 2019
Kreis Stormarn – Fachdienst Planung und Verkehr	22. Mai 2019
Gemeinde Großhansdorf	23. Mai 2019
Stadt Ahrensburg	29. Mai 2019
Kreis Stormarn – Fachdienst Planung und Verkehr; untere Wasserbehörde	03. Juni 2019

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

1. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	
Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1 Schleswig-Holstein – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 30. April 2019	
Gegen den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Siek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 224, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. 2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 224 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. 3. Es dürfen keine Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der Landesstraße 224 angelegt werden. 4. Die Einmündung und die bauliche Gestaltung des unmittelbaren Einmündungsbereiches der Planstraße in die Landesstraße 224 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i.M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie ein Kapazitätsnachweis des	Kenntnisnahme. Entsprechend dem Hinweis wurde die Anbauverbotszone in den Entwurfsunterlagen bereits nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen und in der Begründung entsprechend erläutert. Zudem wurde für den 20 m Bereich bis zur Landesstraße Nebenanlagen, die Gebäude sind, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) ausgeschlossen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Ausführung mit dem LBV-SH abgestimmt. Kenntnisnahme. Um direkte Zufahrten und Zugänge zur L 224 zu verhindern, wurde in den Entwurfsunterlagen bereits nördlich der Landesstraße zwei „Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Ausführung und Gestaltung des Einmündungsbereichs mit dem LBV abgestimmt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 5. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße 96 sind Sichtfelder für die Anfahrtsicht gemäß der "Richtlinie für die Anlage von Landstraßen" (RAL) Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. 6. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. 7. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Kenntnisnahme. In der Planzeichnung wurden in den Entwurfsunterlagen bereits Sichtdreiecke gemäß RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen) eingetragen bzw. die daraus resultierenden Flächen als von der Bebauung freizuhaltend festgesetzt. Ferner wurde eine textliche Festsetzung zur maximalen Höhe von Einfriedungen und Bepflanzungen getroffen. Kenntnisnahme. Als örtliche Bauvorschrift wurden Anlagen für die Außenwerbung mit leuchtendem, blinkendem, farbwechselndem und / oder bewegtem Licht als unzulässig festgesetzt. Zudem können durch den Abstand von mindestens 20 m der geplanten Gebäude, durch die zu bepflanzende private Grünfläche entlang der Landesstraße, durch den Ausschluss von Nebenanlagen entlang der Landesstraße sowie durch die Festsetzung, dass als Einfriedungen Hecken zu verwenden sind, evtl. Blendwirkungen auf die Landesstraße vermieden werden. Kenntnisnahme. Im Rahmen des erarbeiteten Schallgutachtens wurden die zu erwartenden Mehrverkehre auf der L224 berücksichtigt. Die zusätzlich erzeugten Mehrverkehre (rund 300-500 Kfz/24h mit einem Anteil von 15% Schwerverkehr), insbesondere Richtung A1, sind so gering, dass sie mit 30-50 Fahrzeugen in der Spitzenstunde innerhalb der Genauigkeit von Verkehrsprognosen liegen. Eine Verschlechterung der Knoten an der Anschlussstelle A1 ist aus den Zusatzverkehren nicht zu erwarten. Es wurden Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse getroffen. Kenntnisnahme.
1.2 Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 7. Mai 2019	
Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden.	Dass die Hamburger Verkehrsverbund GmbH grundsätzlich <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Redaktionell bitten wir um Anpassungen im Kapitel 6.5.4: 1. Im zweiten Absatz bitte in der zweiten Zeile folgende Änderung: „[...] von der Buslinie E69 in Richtung Bahnhof Siek, Kirche [...]“ 2. Im dritten Absatz bitten wir um folgende Anpassungen bezgl. der Aussagen zur Haltestelle „Siek, Bültbek“: a. Die Nachtbuslinie 658 verkehrt sowohl am Samstag als auch am Sonntag b. Die Buslinie 376 (Ahrensburg – Meilsdorf) verkehrt im 60-Min.-Takt, die Linien 537 und 776 verkehren mit Einzelfahrten und dienen überwiegend dem Schülerverkehr, die Linie E69 verkehrt im wie weiter oben im Begründungstext bezüglich der Haltestelle „Siek, Jacobsrade“ bereits beschriebenen Zeitfenster und Takt.	Die redaktionellen Änderungen in der Begründung zum Thema ÖPNV werden vorgenommen.
1.3 Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde vom 9. Mai 2019	
Hinsichtlich der Aufstellung und Inhalte des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 22 wird, seitens der Unteren Forstbehörde, wie folgt Stellung genommen: Auf die hierzu forstbehördlich bereits abgegebene Stellungnahme vom 14.03.2018 verweise ich vollumfänglich. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG) in der derzeit aktuellen Fassung kein Wald. Es handelt sich bei dem überplanten Flächenbereich um eine vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker). Ich weise darauf hin, dass der vorhandene Gehölzaufwuchs des nördlich, außerhalb des Plangeltungsbereiches existierenden Regenrückhaltebeckens weiterhin wie bisher kontinuierlich und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen ist. Eine entsprechende Flächenpflege und -unterhaltung gilt darüber hinaus gleichermaßen auch für die neu geplanten öffentlichen / privaten Grünflächenbereiche sowie für die Fläche für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (RRB) innerhalb des Plangeltungsbereiches.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Die Flächenpflege erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung der jeweiligen Flächen mit dem Ziel einer naturnahen Vegetation durch Amt/ Gemeinde.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen forstbehördlicherseits gegen den Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Siek keine Bedenken.

(Stellungnahme von 14. März 2018:

Hinsichtlich der Aufstellung und Inhalte des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 22 wird, seitens der Unteren Forstbehörde, wie folgt Stellung genommen:

Auf die zugehörige Stellungnahme zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll eine gewerbliche Betriebserweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens realisiert werden. Hierfür ist die flächige Inanspruchnahme einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) angedacht.

Innerhalb des ca. 8.56 ha großen Planungsgebietes, dass sich auch anteilig südlich der L224 erstreckt, befindet sich aktuelle, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVBl. 2016, Nr. 7, S. 184), kein Wald.

Außerhalb des Planungsgeltungsbereichs grenzt im Norden ein bestehendes Regenrückhaltebecken mit umgebender Einzelbaum- und Strauchbestockung an (Flurstücke 10/0, 11/0 und 12/0 der Flur3 Gemarkung und Gemeinde Siek). Bei diesem derzeit hier vorhandenen Gehölzbestand handelt es sich aktuell um eine in der Flur gelegene, kleinere Gehölzfläche, die vor allem durch vereinzelte Baumgruppen und Baumreihen gekennzeichnet ist und somit, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG noch nicht als Wald im Sinne des Gesetzes zu bewerten ist.

In Bezug auf diese, nördlich angrenzende Fläche (Regenrückhaltebecken) sowie die neu geplante, östlich innerhalb des Plangeltungsbereiches verlaufende Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ weise ich ausdrücklich darauf hin, dass diese beiden Flächenbereiche einer grundlegenden, kontinuierlichen Pflege und Unterhaltung unterliegen, sodass ein künftiges „Hineinwachsen“ in den rechtlichen Waldstatus und somit die Entwicklung zu Wald nicht stattfinden kann du daher ausgeschlossen ist.

Dass die Untere Forstbehörde unter Berücksichtigung der genannten Hinweise keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

<i>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen forstbehördlicherseits gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Siek, zum gegenwärtigen Zeitpunkt, keine Bedenken.)</i>	
1.4 BUND und NABU Landesverbände SH e.V. vom 13. Mai 2019	
BUND und NABU bedanken sich für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan und nehmen nach gemeinsamer Ortsbesichtigung noch einmal Stellung zu dem o.a. Bauvorhaben. Wir beziehen uns auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 1.3.18 (zum Vorentwurf) und vom 6.2.19 (Flächennutzungsplan) und teilen der Gemeinde Siek als endgültiges Ergebnis unserer gemeinsamen (BUND und NABU) Überlegungen mit, daß wir die Überbauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Größe von 6,1 ha mit einer Versiegelung von ca. 5 ha durch eine Gewerbe-Halle ablehnen. Wir beantragen, in dem eingeleiteten Zielabweichungsverfahren die Gründe unserer Ablehnung zu berücksichtigen. Unsere Gründe in Kürze: - Ziele der Raumordnung: Regionalplan I , Entwicklungsgutachten Stormarn – Hamburg (1994) , und regionalplanerische Studie Stormarn-Mitte zu Gewerbegebiet Jakobsrade, legen die endgültige Größe des Gewerbegebietes Jakobsrade durch eine Ausnahme-Zulassung fest. Die jetzt beantragte weitere Ausnahme ist nur durch ein Zielabweichungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde (Begründung zum BP Nr.22 Ziff. 1.1 S. 6/7) zu erreichen. Wir widersprechen dieser Planung unter Berufung auf den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan.	Gemäß dem § 13 Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein kann in Verbindung mit dem § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, sofern die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Durch die Änderung des FNP's und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll konkret einem seit Jahren ansässigen Gewerbebetrieb Erweiterungspotenziale eröffnet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und damit den Fortbestand des Unternehmens langfristig zu sichern. Darüber hinaus sollen mit dem Bauleitplanverfahren gleichzeitig entlang der Landesstraße zusätzlich arrondierend kleine Gewerbegebietsflächen für klein- und mittelständische Unternehmen bereitgestellt werden, die geeignet sind das örtliche bzw. ortsangemessene Gewerbe zu ergänzen. Die Umstellung des B-Planverfahrens in einen vorhabenbezogenen B-Plan und entsprechende Festsetzungen (z.B. Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, Wohnungen für Betriebsleiter etc.) auf B-Plan-Ebene forcieren diese Zielsetzungen. Die Abweichung erscheint unter raumordnerischen Gesichtspunkten daher vertretbar. Die

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

- Erhebliche naturschutzrechtliche Eingriffe, siehe Darstellung im grünordnerischen Fachbeitrag und in unserer Stellungnahme zum FP:

Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung von Boden (Ziff. 3.3.1); Schutzgut Wasser-z.T. erhebliche Beeinträchtigungen (Ziff. 3.3.2). Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften : Rodung des westlichen Knicks/ Zerstörung des Redders, Heranrücken der Baufläche/ Erschließungsstraße an den östlichen alten Knick, Fällung von 12 jüngeren Straßenbäumen (Ziff. 3.3.4 und 3.3.5) .

Störung des ländlichen Landschaftsbildes durch eine städtisch wirkende große Halle (3.3.6).

-Variantenbetrachtung;

Der GOP führt unter Ziff. 3.2 aus „Die Betrachtung von Alternativen legt den Schwerpunkt auf die Aspekte, die im Vergleich zu anderen Baugebieten einen umfangreicheren Eingriff in Natur und Landschaft auslösen“. Das wird mit dem Wunsch des nunmehr mit Planunterlagen genau beschriebenen Betriebes der Firma OMNITRADE begründet, die eine Großflächigkeit anstrebt und zugleich eine Anbindung an den vorhandenen Gebäudekörper und an den öffentlichen Straßenverkehr. Zur vorgenommenen Alternativenprüfung wurde Stapelfeld und Barsbüttel als geeignet, aber nicht verfügbar angegeben. Ob die geplanten Bauflächen für Gewerbe in Stapelfeld/ Hamburg (2 geplante Gewerbeparks) bereits vergeben sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Allerdings hatten wir in Barsbüttel für die Gewerbe-Erweiterungswünsche der Gemeinde/Möbel-Krieger damals eine großflächige Alternative vorgeschlagen, die nicht gewählt und auch nicht anderweit verplant wurde. Es handelt sich um eine größere Ackerfläche (m.E. ohne Knicks), südlich von Möbel-Krieger, auf der östlichen Seite Gewerbegebiet Barsbüttel, daneben die A1 (Auffahrt Barsbüttel/Möbel-Krieger), auf der westlichen Seite die Rahlstedter Straße, südlich Willinghusener Weg. Nach unserer Kenntnis ist die Fläche über die A1 geeignet für eine Lieferung aus dem Hamburger Hafen als auch für eine Verbindung

Grundzüge der Landesplanung werden nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde Siek hat daher zur Umsetzung der Planung die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein beantragt. Diesem wurde mit Bescheid vom 21.05.2019 von der Landesplanungsbehörde zugestimmt. **Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.**

Die Erweiterung des Gewerbegebietes führt zu erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter des Naturschutzrechts. Zur Eingriffsfolgenbewältigung und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden die erforderlichen Maßnahmen beschrieben und festgesetzt. Mit der Zuweisung von Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen im engeren Landschaftsraum (Neuherstellung eines Knicks, Verlegung des Wanderweges, erneute Pflanzung von Straßenbäumen, Zuordnung von Extensivierungsflächen mit Biotopmaßnahmen) kann der Ausgleich entsprechend der rechtlichen Normen vollständig erbracht werden.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich nicht um eine Vorrats- bzw. Angebotsplanung der Gemeinde, sondern das Planverfahren dient vordergründig der planungsrechtlichen Sicherung der konkreten Erweiterung eines bestehenden, seit Jahren ortsansässigen Gewerbebetriebs, der dringend auf Erweiterungsflächen angewiesen ist, um konkurrenzfähig zu bleiben. Unter der Prämisse, den Betrieb am Standort zu halten, ist die Erweiterung nach Osten alternativlos, da die Konzeptplanung auf einen direkten Anbau an das Bestandsgebäude abzielt, um dadurch die Arbeitsprozesse zu optimieren.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

nach Siek, falls OMNITRADE sich für eine Aufteilung seines Trockenfrucht-Gewerbes (z.B. in Forschung/ Verpackung/ Trocknung) entscheiden könnte.	
1.5 Schleswig-Holstein Netz AG – Leitungsauskunft Nr. 340884 vom 21. Mai 2019	
im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. In diesem Plan sind die verbindlichen, zwingend erforderlichen Sicherheitsabstände dargestellt! Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungssachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt werden. In betroffenen Leitungsschutzbereich dürfen nur Büsche angepflanzt werden, die eine max. Aufwuchshöhe von 66,18 m ü.NN. bzw. 69,18 m ü.NN. nicht überschreiten dürfen. Überschreitet der Aufwuchs die vorgegebene Höhe, ist der Bewuchs auf eigene Kosten seitens des Eigentümers zurückzuschneiden. 1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches 1. Verantwortlichkeiten Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen: - Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. - Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. - Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die	Kenntnisnahme. Die 110-kV-Freileitung betrifft die Flächen für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Es ist mit keiner Einschränkung der Ausgleichsfunktion zu rechnen, da im Trassenbereich in den zu pflanzenden Knicks auf Überhälter verzichtet werden kann und insofern die Wuchshöhenbegrenzung auch langfristig nicht überschritten wird. Die Grünlandnutzung wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Kenntnisnahme.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

- arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

2. Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 40,00 m, d. h. jeweils ca. 20,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Kenntnisnahme.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Merkheft für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcen-ter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

3) Ergänzende Hinweise	Kenntnisnahme.
a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B.: - Wohn- und andere Gebäude - Verkehrswege und Parkplätze - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen. Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden. Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn. b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung	

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

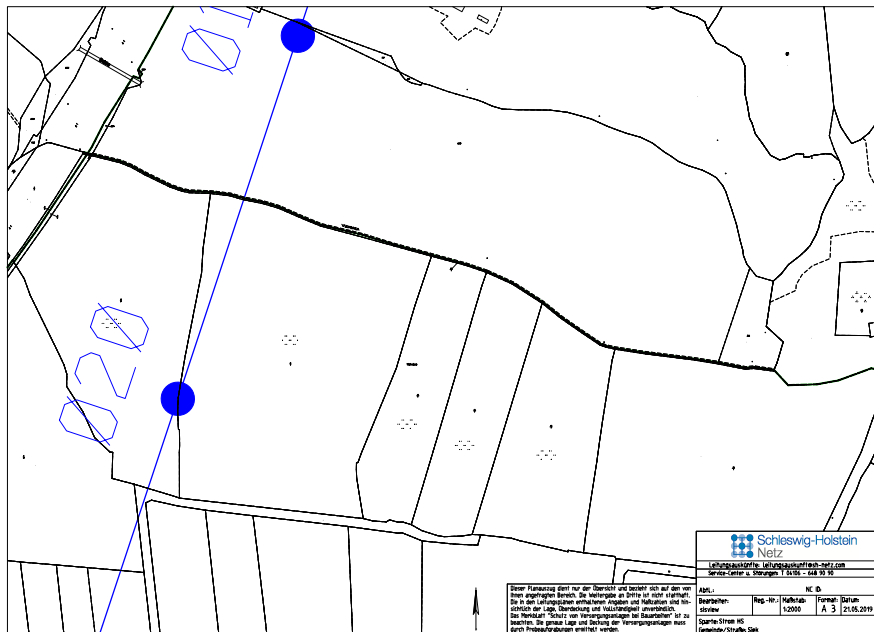
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

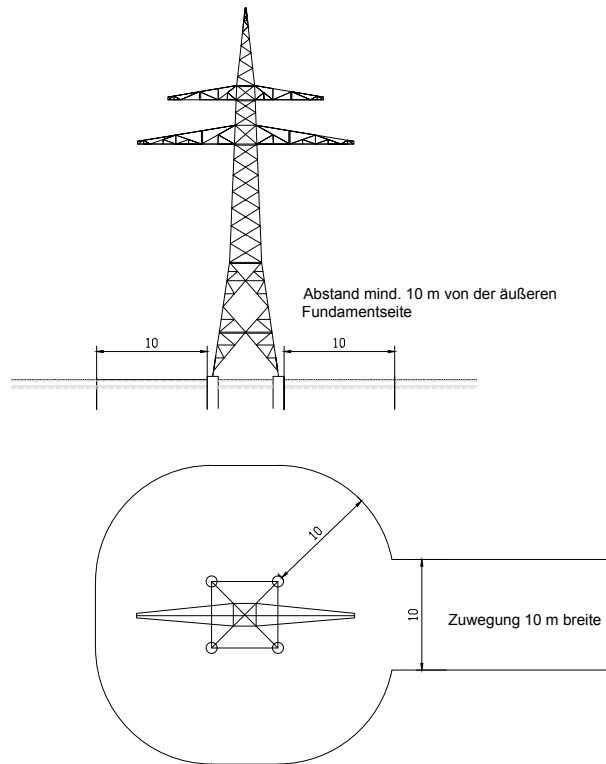


GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste



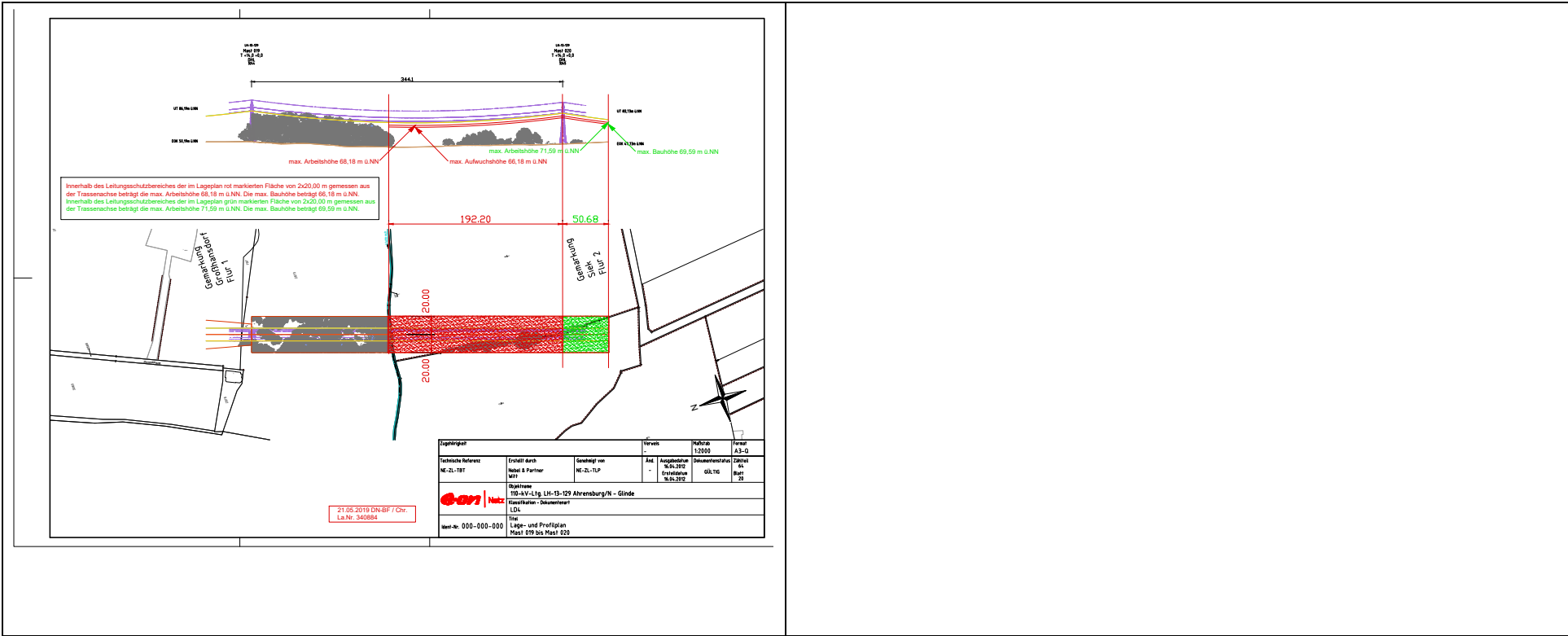
Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Diese dürfen nicht mit anderen Bauwerken verbunden werden.



GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019



1.6 Kreis Stormarn – Fachdienst Planung und Verkehr vom 22. Mai 2019

Planstand: 01.03.2019

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Vergrößerung des Gewerbegebietes Jakobsrade Richtung Osten, auf bisherige Außenbereichsflächen, vorzubereiten. Voran- ging soll dort einem ortsansässigen Betrieb eine Erweiterungsmöglichkeit ge- schaffen werden, untergeordnet sollen zur städtebaulichen Abrundung auch weitere, kleinere Gewerbebetriebe angesiedelt werden.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

1. Regionalplanung und Städtebau Grundsätzliche städtebauliche Bedenken bestehen nicht. Ich verweise auf meine Stellungnahme zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 18.03.2019. Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Bescheid vom 21.05.2019 positiv abgeschlossen, insofern kann diese Bauleitplanung fortgesetzt werden.	Das <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> aus regionalplanerischer Sicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Naturschutz und Landschaftspflege Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zu den vorliegenden Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Das Ausgleichskonzept wurde zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt. Alle für den Ausgleich erforderlichen Maßnahmen gehen aus den Festsetzungen hervor, die Pflanzgebote sind hinreichend bestimmt. Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden: Der erforderliche Ausgleich für Schutzgut Boden beläuft sich lt. Umweltbericht auf 26.000m² und soll über eine Ökokontofläche erfolgen. In der Planurkunde werden 28.600m² festgesetzt. Die Angaben in der Begründung bzw. Umweltbericht und in der Planurkunde sollten übereinstimmen. Die zu erhaltenden Bäume und die neu anzupflanzenden Bäume entlang der L224, der neu anzulegende Knick entlang des neuen Wanderweges und die Knickschutzstreifen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB festgesetzt. Der bestehende Knick am östlichen Rand des Plangebietes soll diesen Schutz nicht genießen und wird nur nachrichtlich übernommen. Aus Sicht der uNB ist es fachlich geboten, diesen Knick ebenfalls als zu erhalten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festzusetzen. Dieses sollte ergänzt werden.	Die Flächengröße wird in allen Unterlagen gem. der abgeschlossenen Bilanzierung im Grünordnerischen Fachbeitrag auf 26.000 m² korrigiert. Der vorhandene Knick ist gem. §30 BNatSchG i.v.m. §21 LNatSchG bereits gesetzlich geschützt und eine Beseitigung ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde verboten. Eine Erhaltungsfestsetzung ist daher entbehrlich und eine nachrichtliche Übernahme mit Verweis auf den Schutzstatus ausreichend. Eine Gefährdung des Knicks wird nicht gesehen, da er sich innerhalb einer öffentlichen Grünfläche befindet. Hinweise zur fachgerechten Knickpflege sind der Gemeinde bekannt und auf dem B-Plan zusätzlich aufgeführt.
3. Wasserwirtschaft In der Stellungnahme vom 28.03.2018 gemäß § 4 (1) BauGB wurde darauf hingewiesen, dass die untere Wasserbehörde des Kreises der Mitbenutzung der Teichanlage/ Retentionsfläche auf dem Flurstück 44/1 zustimmt, unter der Voraussetzung, dass der jetzige Eigentümer – die Stadt Ahrensburg - zustimmt. Ein entsprechender Vertrag sollte dem B-Plan 22 beigelegt werden.	Kenntnisnahme. <i>Es wird an dieser Stelle auf die ergänzende Stellungnahme (Punkt 1.9) von der UWB vom 03.06.2019 verwiesen, in der die UWB die Erschließung nun als gesichert ansieht.</i>

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Bis zum heutigen Tag liegt ein Vertrag oder eine explizite Stellungnahme der Stadt Ahrensburg nicht vor, daher ist die Erschließung des B-Plan-Gebietes als nicht gesichert anzusehen. Die durchgeführte M 2-Untersuchung im Gewässer 1.11.3 ist ebenfalls als Anlage beizufügen. Zwischen der geplanten Hallenerweiterung und der neuen Erschließungsstraße ist im Vorhaben- und Erschließungsplan eine Fläche mit RRB/Versickerung bezeichnet. Es bleibt unklar, welche befestigten Flächen hier angeschlossen werden sollen. Ebenfalls ist kein Abfluss dieser Fläche zu erkennen. Sollte an dieser Planung festgehalten werden, ist im Vorwege zu prüfen, ob eine Versickerung anhand des anstehenden Bodens an dieser Stelle möglich ist, da das Baugrundgutachten aus dem Jahr 2017 keine Eignung aufweist.	
4. Immissionsschutz Die Immissionsschutzfestsetzungen, textliche Festsetzungen Nr. 6, stimmen nicht vollständig mit den Vorschlägen aus dem Gutachten vom 26.02.2018 überein. Insbesondere sollte die dort empfohlene Aufnahme der Nebenzeichnungen 1+2 aus hiesiger Sicht geprüft werden.	Kenntnisnahme. Es ist richtig, dass die Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm nicht vollständig mit den Vorschlägen des Gutachters übereinstimmen, da diese sich auf schutzbedürftige Räume <u>und</u> auf Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, beziehen. Da Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter generell ausgeschlossen werden, werden lediglich die Festsetzungsvorschläge zum Schutz von schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Büroräume) gegen Verkehrslärm in den Bebauungsplan übernommen.
5. Bodenschutz Die untere Bodenschutzbehörde teilt folgendes mit: Zum nachsorgenden Bodenschutz Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken. Kap. 8 der Begründung (S.41) ist diesbezüglich richtig.	Kenntnisnahme.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Zum vorsorgenden Bodenschutz Ein eigenständiges Kapitel zum vorsorgenden Bodenschutz fehlt weiterhin. Die entsprechenden Inhalte sind aber im ausreichenden Maße in verschiedene Kapitel enthalten (z.B. Kap. 5 Alternativprüfung, Kap. 9.1.5 Schutzgut Boden, etc.). Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro soll zukünftig immer ein eigenständiges Kapitel erarbeitet werden. In diesem Fall kann darauf verzichtet werden, da Kap. 5 erläutert, dass es keine Alternativen zum Standort geben kann (Firmenerweiterung). Hinweise Eine ggf. notwendige Wasserhaltung ist, wie bereits in Kap.5 der Baugrunduntersuchung vom 28.07.17 beschrieben, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.
6. Brandschutz Gemäß Punkt 6.7.3 der Begründung zum B-Plan (Brandschutz/Löschwasserversorgung) wird beschrieben, das unter Anwendung der DVGW Arbeitsblatt W 405 die Löschwasserversorgung mit 96 m³/h über 2 Stunden sicherzustellen ist. Da es sich um einen Gewerbebau handelt, ist bei der Beurteilung der Löschwasserversorgung auch die eingeführte technische Baubestimmung „Muster-Industriebau-Richtlinie“ –Stand Juli 2014- zugrunde zu legen. Gemäß Punkt 5.1 der „Muster-Industriebau-Richtlinie“ ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Hierbei ist auszugehen von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von 2 Stunden von mindestens 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m² (die vermutlich erreicht werden). Zwischenwerte können interpoliert werden. Bei Industriebauten mit selbsttätiger Feuerlöschanlage genügt eine Löschwassermenge für Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von einer Stunde. Weiterhin wird gem. Punkt 5.2.1 der Muster-Industriebau-Richtlinie gefordert, dass jeder Brandabschnitt und jeder Brandbekämpfungsabschnitt mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr	Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise wurden an die Architekten weitergeleitet. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine brandschutztechnische Vorbeurteilung für die Betriebserweiterung erarbeitet. Diese korrespondiert mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Grundsätzlich bleibt die Forderung nach 96 m³/h für den Zeitraum für eine Stunde bestehen, da - wie bereits für den Bestandsbau - für die Erweiterung ebenfalls eine selbstständige Feuerlöschanlage(Sprinkleranlage) vorgesehen ist. Eine Feuerwehrumfahrt gemäß 5.2.2. MIndBauRL ist vorgesehen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

zugänglich sein muss. Dies gilt nicht für Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte, die eine selbsttätige Feuerlöschanlage haben. Gem. Punkt 5.2.2 der Muster-Industriebau-Richtlinie müssen freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Umfahrten müssen die Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erfüllen.	
1.7 Gemeinde Großhansdorf vom 23. Mai 2019	
Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Großhansdorf hat sich am 21.05.2019 mit der og. Bauleitplanung befasst und folgenden Beschluss gefasst: "Der B-Plan 22 der Gemeinde Siek wird zur Kenntnis genommen. Die Problematik der faktisch zunehmenden Verkehrsmenge ist nicht gelöst. Die Verbesserung der Abwickelbarkeit der Verkehre im Knoten (BAB A1/L224 / Sieker Landstraße) muss angegangen werden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des erarbeiteten Schallgutachtens wurde ermittelt, dass die zusätzlich erzeugten Mehrverkehre aufgrund des Planung (rund 300-500 Kfz/24h mit einem Anteil von 15% Schwerverkehr), insbesondere Richtung A1, so gering sind, dass eine Verschlechterung der Knoten an der Anschlussstelle A1 aus den Zusatzverkehren nicht zu erwarten ist. Die Gemeinde Siek ist sich jedoch der Verkehrsproblematik an den genannten Knotenpunkten bewusst und ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin bemüht die Situation langfristig zu verbessern.
1.8 Stadt Ahrensburg vom 29. Mai 2019	
Aus der Sicht der Stadt Ahrensburg bestehen gegen die Planungen in den vorgelegten Fassungen keine Bedenken. Die Stadt Ahrensburg ist dazu bereit, die Nutzung der in ihrem Eigentum befindlichen Fläche (Flurstück 44/1, Flur 2, Gemarkung Siek) zu gestatten. Nähere Einzelheiten hierzu sind in einem städtebaulichen Vertrag weiter zu regeln.	Dass die Stadt Ahrensburg <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einzelheiten zur Nutzung der im Eigentum der Stadt Ahrensburg befindlichen Fläche werden vertraglich zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt gesichert.
1.9 Kreis Stormarn – Fachdienst Planung und Verkehr vom 03. Juni 2019	
Am 22.05.2019 hatten Sie die Stellungnahme des Kreises Stormarn erhalten. Die unter Wasserbehörde teilt nun im Nachgang folgendes mit: Mit ihrer Stellungnahme vom 24.05.2019 stimmt die Stadt Ahrensburg der Nutzung der Fläche (Flurstück 44/1 , Flur 2, Gemarkung Siek) als	Dass die Untere Wasserbehörde (Kreis Stormarn) <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Retentionsfläche für das gedrosselt aus dem B-Plan Gebiet abgegebene Niederschlagswasser zu.

Die Erschließung des B-Planes ist somit nun aus Sicht der unteren Wasserbehörde als gesichert anzusehen.

Die weiteren Punkte der Stellungnahme vom 22.05.2019 bleiben bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

2. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht, werden aber zur Übersicht noch einmal einzeln aufgeführt

- Gemeinde Hoisdorf vom 16. April 2019
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 23. April 2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23. April 2019
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra 3 vom 24. April 2019
- Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 332 vom 30. April 2019
- Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) vom 9. Mai 2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13. Mai 2019
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 13. Mai 2019
- Handwerkskammer Lübeck vom 16. Mai 2019
- Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR vom 20. Mai 2019
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg vom 21. Mai 2019
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21. Mai 2019

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1 Gemeinde Hoisdorf vom 16. April 2019	
Seitens der Verwaltung bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken.	Dass die Gemeinde Hoisdorf <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

2.2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 23. April 2019	
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der. Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum § 15 DSchG werden zur Kenntnis genommen.
2.3 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23. April 2019	
Die Telekom Deutschland GmbH investiert Jahr für Jahr etwa 5 Milliarden Euro in den Netzausbau in Deutschland. Die Anzahl möglicher Ausbauvorhaben und Ausbauwünsche erhöht sich allerdings beständig und kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr in Gänze realisiert werden. Daher kann die Telekom nicht mehr alle geplanten Ausbauprojekte umsetzen. Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 22 nicht mehr durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Wir werden uns demzufolge nicht mehr an den	Die Hinweise zum Nicht-Ausbau eines TK-Netzes werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

Koordinationsgesprächen oder Baubesprechungen für dieses Gebiet beteiligen. Wir bedauern diese Entwicklung und danken für Ihr Verständnis. Für Rückfragen steht Ihnen der oben genannte Ansprechpartner gerne zur Verfügung.	
2.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr – Referat Infra I 3 vom 24. April 2019	
Siehe unser Schreiben vom 12.03.2018 K-I-150-18 <i>(Stellungnahme vom 12. März 2018:</i> <i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werde Belange der Bundeswehr nicht berührt.</i> <i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.)</i>	Dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr – Referat Infra 3 <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.5 Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 332 vom 30. April 2019	
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Siek liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Dass der Kampfmittelräumdienst S-H <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

(Merkblatt: Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig - Holstein das letzte "freie" Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden)	
2.6 Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS) vom 9. Mai 2019	
Seitens der WAS wird die weitere gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Siek grundsätzlich begrüßt. Weitere Anregungen und Bedenken werden zum vorgelegten Planungsstand nicht vorgebracht.	Dass die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH <u>keine Anregungen oder Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.7 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13. Mai 2019	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter	Dass die Deutsche Telekom Technik GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	
2.8 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 13. Mai 2019	
Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Dass die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
2.9 Handwerkskammer Lübeck vom 16. Mai 2019	
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Dass die Handwerkskammer Lübeck <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.10 Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR vom 20. Mai 2019	
Gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der HWW keine Einwendungen erhoben. Unsere Belange, besonders im Hinblick auf die Löschwasserversorgung und den Brandschutz sind ausreichend berücksichtigt.	Dass die Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR <u>keine Einwände</u> haben, wird zur Kenntnis genommen.
2.11 Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg vom 21. Mai 2019	
Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Im Bereich der Planung liegt eine Gas-Mitteldruckleitung, bei einer Umlegung	Dass die Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Ahrensburg <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.

GEMEINDE SIEK – Bebauungsplan 22

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019

wird ein Vorlauf von mind. 2. Monaten benötigt. Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.
2.12 Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 22. Mai 2019	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	Dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.